



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

FEUERWEHR PUMPIERS POMPIERI

Feuerwehrgesetz

der Gemeinde Zuoz

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmung	3
II.	Feuerwehrpflicht	3
III.	Organisation	4
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	5
V.	Übungsdienst	6
VI.	Finanzierung	6
VII.	Strafbestimmungen	6
VIII.	Rechtsmittel	6
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

Gemeindefeuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 29 lit. h der Gemeindeverfassung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 22. November 2023.

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Zuoz soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe oder nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission Plaiv fallen.

Zweck

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr
1. Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann, im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zuoz

2. Pflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Die Feuerwehrkommission kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 4

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- b) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

²Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der
Feuerwehrpflicht

Art. 5

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- e) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- f) Bei verheirateten oder in gefestigtem Konkubinat lebenden Personen ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

²Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen der Feuerwehrpflicht befreien.

Vorzeitige Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der beteiligten Gemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Für die Führung und den Betrieb wird eine Kommission eingesetzt.

Gemeindevorstände

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 16
2. Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden
3. Wahl des Feuerwehrkommissionsmitglieds aus dem jeweiligen Gemeindevorstand
4. Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrkommandanten/an die Feuerwehrkommandantin.
5. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen auf Antrag von der Feuerwehrkommission
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Aufgaben und Zuständigkeiten
der Feuerwehrkommission

Art. 9

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5

4. Unterbreitung eines Vorschlages zur Festlegung der Feuerwehersatzabgabe nach Art. 16 zuhanden des Gemeindevorstands
5. Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des -kommandanten, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
6. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
7. Wahl der Offiziere auf Vorschlag des Kommandanten oder der Kommandantin
8. Festlegung der Entschädigung (Sold)
9. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
10. Erstellung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände
11. Beschluss über dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 15'000.– pro Jahr
12. Erlass von Disziplinarbussen gemäss Art. 17
13. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
14. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
15. Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen

Art. 10

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstplichten

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 12

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 13

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

Gemeindepersonal

V. Übungsdienst

Übungsdienst	<p>Art. 14 Jede Person, welche aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 15 (vgl. Art. 25, Brandschutzgesetz 840.100) ¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren. ²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p>

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe	<p>Art. 16 ¹Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und nicht nach Art. 5 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. ²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Maximum Fr. 600.- Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission fest. ³Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro Rata der Wohnsitzdauer.</p>
--------------	--

VII. Strafbestimmungen

Bussen	<p>Art. 17 ¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- oder einer Verwarnung bestraft werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.</p>
Ausschluss	<p>Art. 18 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Kommission auf Antrag des Kommandos.</p>

VIII. Rechtsmittel

Instanzen	<p>Art. 19 ¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten, der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.</p> <p>Art. 20 Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand der jeweiligen Wohngemeinde weitergezogen werden.</p>
-----------	---

Art. 21

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22

Der Gemeinderat von Zuoz schliesst, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendige Vereinbarung mit den Nachbargemeinden der Plaiv, ab.

Vollzug

Art. 23

Personen, die ihre Feuerwehrpflicht nach bisheriger Gesetzgebung erfüllt haben, sind von der Feuerwehrpflicht befreit, auch wenn sie nach neuer Gesetzgebung wieder Feuerwehrpflichtig werden. Dies im Sinne einer Übergangsbestimmung.

Übergangsbestimmung

Art. 24

Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Zuoz vom 13. Februar 2003 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Zuoz am 22. November 2023 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom xx.xx.20xx genehmigt.

Chur,

Gebäudeversicherung

Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Marc Handlery

Conradin Caduff